Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekanntgemach t	Inkrafttreten
21.06.1979		11.07.1979	25.07.1979	01.01.1976
1. Änderung				
20.12.1979		21.12.1979	28.12.1979	01.01.1977
2. Änderung				
28.11.1985		06.12.1985	12.12.1985	01.01.1986
3. Änderung				
18.12.1986		22.12.1986	24.12.1986	25.12.1986
4. Änderung				
27.05.1993		23.06.1993	28.06.1993	01.07.1993
5. Änderung				
20.06.2006		27.06.2006	30.06.2006	01.07.2006

#### Beitragssatzung für die Stadtentwässerung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1978 (GV NW 1978, S. 598) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268), hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 21.06.1979 folgende Beitragssatzung beschlossen:

### § 1 Kanalanschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

# § 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegt.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 3 Beitragsmaßstab

A (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
  - 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
    - a) bei Grundstücken, die an die Straße mit Anschlussmöglichkeit angrenzen, die Fläche von der Straßengrenze bis zu einer Tiefe von 50 m.
    - b) bei Grundstücken, die nicht oder mit weniger als der Hälfte der der Straße zugewandten Grundstückseite an die Straße mit Anschlussmöglichkeit angrenzen, die Fläche von der zu dieser Straße liegenden größten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- 3. Die Vorteilsfläche bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Bau GB) ergibt sich aus der Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die so errechnete Vorteilsfläche größer als das Buchgrundstück, so ist die Fläche des Buchgrundstückes maßgeblich.
- B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
  - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist

denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.

- 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
- 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
- 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.
- 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 200 v.H.

- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im
  Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der
  Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine
  Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die
  Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die
  nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Dies gilt
  entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der
  Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des
  § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat.
- (3) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche angesetzt.
- (6) in unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Ver- waltungsgebäude genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) Ziffern 1 bis 5 sich ergebenden Vomhundertsätze um 50 Prozentpunkte zu erhöhen.
- D Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- E Der Anschlussbeitrag beträgt 9,60 DM je qm der durch die Anwendung der Zuschläge der Abs. B und C ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), wird nun ein Teilanschlussbeitrag in Höhe von 66 2/3 % des vollen Beitrages erhoben.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zwecke dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder sonstigen Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur vollen Höhe des Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn aufgrund einer Ergänzung der öffentlichen Abwasseranlage die Beschränkung, dass nur Regen- oder Schmutzwasser eingeleitet werden darf, entfällt (Voll-Anschluss).

### § 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
  - a) § 2 Abs.2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
  - b) § 3 Abs. D mit der Vereinigung der Grundstücke,
  - c) § 3 Abs. F mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

# § 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

# § 7 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe festgesetzt und eingezogen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung; für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheids fällig.
- (4)Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Aufwandersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1976 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Beitragssatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Breckerfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss der Stadtvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, den 11. Juli 1979

Büttner Bürgermeister